

KOEPFER Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. GELTUNGSBEREICH

KOEPFER Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten für alle Bestellungen bei Lieferanten und Zulieferern (nachfolgend nur "Lieferanten"). Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder über Unterlieferanten oder Zulieferer bezieht (nachfolgend auch "Lieferung"), sowie für den Bezug von Dienst-/Werkleistungen (nachfolgend auch "Leistung"). Lieferungen und/oder Leistungen werden nachfolgend auch als "Vertragsgegenstand" bezeichnet.

"Verträgsgegenstand bezeichnet.

Der Bezug von Vertragsgegenständen die Erstellung der Angebote von Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche KOEPFER mit Lieferanten über die angebotenen Vertragsgegenstände schließt. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als KOEPFER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese verpflichten KOEPFER ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn KOEPFER nicht ausdrücklich widerspricht. Das Gleiche gilt, wenn KOEPFER ganz oder teilweise die bestellte Ware abnimmt oder Zahlungen leistet.

Schenkeitse die besteine Ware abnimit oder Zahlungen reistet.

3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass KOEPFER erneut auf sie hinweisen müssten; über Änderungen der Einkaufsbedingungen wird KOEPFER den Lieferanten in diesem Fall informieren.

4. Ergänzend gelten die Incoterms in aktuell gültiger Fassung, soweit sie nicht in

Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen KOEPFER und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen. 5.Rechte, die KOEPFER nach den gesetzlichen

Vorschriften über die Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

7.Die Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Einkäufe der Gesellschaften KOEPFER Zahnrad- und Getriebetechnik GmbH, KOEPFER Gear GmbH, KOEPFER Engineering GmbH, KOEPFER (Changzhou) Transmission Technology Co. Ltd. und KOEPFER Holding GmbH (nachfolgend "KOEPFER").

II. GEHEIMHALTUNG

1.Der Lieferant verpflichtet sich alle erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant alle erlangten vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt zu verwenden und die vertraulichen Informationen insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden bzw. für eigene Zwecke schutzrechtlich auszuwerten.

2.Der Lieferant darf vertrauliche Informationen von KOEPFER Dritten (z.B. Unterlieferanten/Subunternehmen) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOEPFER zugänglich machen, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten haben sich vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung

3.Der Lieferant hat sicherzustellen, dass das Informationssicherheitsniveau des Lieferant dem VDA "Information Security Assessment" (ISA) Standard (www.vda.de) – in der jeweils freigegebenen und veröffentlichen Version – entspricht. Im Falle einer tatsächlichen Durchführung einer geschäftlichen Zusammenarbeit hat der Lieferant auf Anforderung von KOEPFER ein der Informationsklassifikation entsprechendes, positives TISAX Prüfergebnis vorzulegen (TISAX- Trusted Information Security Assessment Exchange, www.enx.com). Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass KOEPFER berechtigt ist, sich von Umfang und Zustand der von Lieferant getroffenen Informationssicherheitsmaßnahmen zu überzeugen, in einer Art und Weise die den Interessen beider Parteien gerecht wird.

4.Weitere Einzelheiten der Geheimhaltungsvereinbarungen sind in der "KOEPFER Geheimhaltungsvereinbarung", festgelegt, die Gegenstand der Vereinbarungen mit

III. BESTELLUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

1.Lieferant ist verpflichtet, KOEPFER entsprechend seines Bedarfs mit Vertragsprodukten zu beliefern. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage von Einzeloder Rahmenbestellungen (in Form von sog. "Mengenkontrakten" oder "Lieferplänen") (nachfolgend gemeinsam auch nur "Bestellungen") von KOEPFER. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. EDI, E-Mail, Telefax oder via Supplier Portal). 2.Bestellungen sind für Lieferant verbindlich. Lieferant hat jede Bestellung innerhalb

2. Bestehlungen sind für Lieferaht verhindigt. Leberaht hat jede Bestehlung innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Lieferant) ab Zugang der Bestellung ohne Änderung in Textform zu bestätigen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Bestätigung bei KOEPFER während der üblichen Geschäftszeiten.

3. Soweit Lieferant eine Bestellung aus objektiv zwingenden Gründen nicht oder nicht vollständig bestätigen kann, teilt er dies KOEPFER unverzüglich unter schlüssiger Darlegung der Gründe und mit der Angabe mit, bis zu welchem Grad die Bestellung ausgeführt werden kann. KOEPFER entscheidet dann über die Aufrechterhaltung oder Stornierung der Bestellung; diese Regelung stellt keinen Verzicht auf die Rechte von KOEPFER dar.

4.Sofern Lieferant eine Bestellung von KOEPFER entgegen Ziff. III.3 mit Abweichungen bestätigt, sind solche Abweichungen für KOEPFER nur verbindlich, wenn sie von KOEPFER ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden, z.B. im Rahmen einer Bestelländerung oder Erteilung einer neuen Bestellung, die die Änderungen von Lieferant mit einschließt.

5. Sollte KOEPFER innerhalb der in Ziff. III.2 genannten Frist keine Bestätigung der Bestellung oder eine Mitteilung gemäß Ziff. III.3 zugehen, gilt die Bestellung als

6.Rahmenbestellungen in Form von Mengenkontrakten und Lieferplänen dienen lediglich der Information von Lieferant und sind für KOEPFER nur im Rahmen von nachfolgenden Einzelbestellungen (bei Mengenkontrakten) bzw. Lieferplanabrufen (bei Lieferplänen) verbindlich. Ein Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Menge von Vertragsprodukten bzw. Produktionsmaterial steht Lieferant dabei ausschließlich für die von KOEPFER ausdrücklich erteilten Freigabezeiträume zu.

7.Lieferant wird die Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Vorgaben etc. von KOEPFER eigenverantwortlich prüfen und KOEPFER auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.

IV. BESTELLBERECHTIGUNG VERBUNDENER UNTERNEHMEN

1. Die mit KOEPFER verbundenen Unternehmen ("bestellberechtigte Unternehmen") haben jeweils das eigene Recht (im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter), die Vertragsprodukte zu den Konditionen des vereinbarten Vertrags bei Lieferant und/oder den mit Lieferant verbundenen Unternehmen Unternehmen") zu bestellen

 Durch eine Bestellung eines bestellberechtigten Unternehmens wird zwischen dem bestellberechtigten Unternehmen und Lieferant bzw. dem lieferverpflichteten Unternehmen ein unabhängiges Vertragsverhältnis begründet. In diesem Fall gilt eine Bezugnahme auf KOEPFER bzw. Lieferant in diesem Vertrag als Bezugnahme auf das bestellberechtigte Unternehmen, das die Bestellung getätigt hat, bzw. auf das lieferverpflichtete Unternehmen, das die Bestellung auszuführen hat. KOEPFER haftet nicht als Gesamtschuldner für Bestellungen der bestellberechtigten

Unternehmen.

3. KOEPFER kann einzelne bestellberechtigte Unternehmen nach Belieben von der Bestellberechtigung ausschließen; bereits getätigte Bestellungen bestellberechtigter Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

 Sofern der Bezug der Vertragsprodukte die Vereinbarung einer gesonderten Beitrittserklärung erfordert oder eine solche von KOEPFER für zweckmäßig erachtet wird, werden die jeweils betroffenen Vertragsparteien eine Beitrittserklärung abschließen. Lieferant steht dafür ein, dass die lieferverpflichteten Unternehmen die Beitrittserklärung nach dem von KOEPFER ausgehändigten Muster abschließen.

V. PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

 1.Die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsprodukte bestimmt sich nach dem letzten Revisionsstand der von KOEPFER an Lieferant übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ("Spezifikationen"). Die Einhaltung der Spezifikationen wird von Lieferant zugesichert. Lieferant sichert des Weiteren die Einhaltung etwaiger in den Spezifikationen weiter genannten Vorgaben und Richtlinien zu. 2.Sofern Lieferant das Produktionsmaterial von Herstellern oder Vorlieferanten

bezieht, ist Lieferant in seiner entsprechenden Auswahl frei, sofern in der Stückliste oder den betreffenden technischen Unterlagen kein bestimmter Hersteller oder Vorlieferant vorgegeben ist. Lieferant hat das Recht, KOEPFER alternative Bezugsquellen vorzuschlagen. KOEPFER hat das Recht, den Bezug von bestimmten Herstellern und Vorlieferanten zu verlangen. Lieferant verpflichtet sich, in diesem Fall das Material von den genannten Herstellern und Vorlieferanten zu beziehen.

VI. PRODUKTIONS-/LIEFERKAPAZITÄT

1.Lieferant ist in der Lage und verpflichtet, seine Produktions-, Lager- und Lieferkapazitäten auf den jeweiligen Bedarf von KOEPFER auszurichten. Lieferant sichert insbesondere zu, die von KOEPFER in den Mengenkontrakten bzw. Lieferplänen angegebenen und von Lieferant bestätigten Mengen jeweils zuzüglich einer Kapazitätsreserve für etwaige Bedarfsspitzen von bis zu 30 % abdecken zu können, wobei die jährliche Produktions-, Lager- und Lieferkapazität von Lieferant mindestens dem Vorjahresvolumen zuzüglich einer Kapazitätsreserve von bis zu 30 % entsprechend muss. Bedarfsspitzen müssen von Lieferant kurzfristig, ohne Mehrkosten und Prozessänderungen und auch über mehrere Wochen hinweg abgedeckt werden können. Sofern nicht anders geregelt, entspricht die monatliche Produktions-, Lager- und Lieferkapazität 1/12 des jeweiligen Vorjahresvolumens zuzüglich 30%.

2.Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass die Produktions-, Lager- und Lieferkapazitäten von Lieferant gem. Ziff. VI.1 keine Zusage von KOEPFER hinsichtlich eines zu erwartenden oder gar verbindlichen Bestellumfangs von KOEPFER darstellen.

3.Lieferant ist verpflichtet, KOEPFER unverzüglich zu unterrichten, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die genannten Produktions-, Lager- und Lieferkapazitäten unterschritten werden oder andere Gründe vorliegen, die eine Belieferung von KOEPFER gefährden könnten.

VII. SISTIERUNG, STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN

1.KOEPFER ist berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der jeweiligen Bestellbestätigung von Lieferant zu ändern oder zu stornieren.

2.KOEPFER ist jederzeit zur Sistierung einer bestätigten Bestellung berechtigt. Auf Wunsch von KOEPFER stellt Lieferant die Ausführung einer bestätigten Bestellung unverzüglich ein und lagert nach Weisung von KOEPFER die Vertragsprodukte für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten auf eigene Kosten und Gefahr ein.

3.KOEPFER ist berechtigt, aus wichtigem Grunde (z. B. Kunden von KOEPFER stornieren ihre entsprechenden Bestellungen) bestätigte Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren. Kosten der Produktionsmaterialbeschaffung sind entsprechend der Freigabehorizonte zu berücksichtigen. Weitergehende Ansprüche

von Lieferant sind ausgeschlossen. VIII. LIEFERMODALITÄTEN, GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG,

HERSTELLERKLAUSEL

1.Die Abwicklung der Bestellungen von KOEPFER erfolgt über EDI, E-Mail, oder Telefax.

2.Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen DAP (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von KOEPFER in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Falls ein solcher in der Bestellung nicht ausdrücklich angegeben ist, ist Erfüllungsort der Sitz von KOEPFER. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.

3. Lieferant ist grundsätzlich bereit, eine Belieferung im Kanban- bzw. Vendor Managed Inventory (VMI) bzw. Konsignationslager- oder Supermarktverfahren durchzuführen. Die Einzelheiten bleiben einem gesonderten Vertrag vorbehalten.

4.Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Vorschriften der Ursprungs-, Transit- und Zielländer zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden sowie die



jeweils gültigen Vorschriften "KOEPFER Logistikleitlinie für Lieferanten" von

KOEPFER zu beachten. Verpackungsmaterial hat Lieferant auf Verlangen von KOEPFER auf seine Kosten zurückzunehmen. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind Pendelverpackungen, die von KOEPFER auf eigene Kosten an Lieferant zurückgeschickt werden.

5.Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen haben jedenfalls 5.Samtliche Auttragsbestatigungen, Lieferscheine und Rechnungen haben jedenfalls die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, die Liefermenge, den Lieferzeitpunkt und die Lieferanschrift zu enthalten. Lieferscheine haben darüber hinaus den Stücklistenindex bzw. Zeichnungsindex zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängern sich die Zahlungsziele gemäß Ziff. X.3 um den Zeitraum der Verzögerung.

6.Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen können von KOEPFER zurückgewiesen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr von Lieferschein.

Lieferant.

7. Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht mit der Übergabe an KOEPFER bzw. 7. Das Eigentum an den Vertragsprodukten gent mit der Übergabe an KÖEPFER Dzw. an einen von KÖEPFER bestimmten Dritten (nicht: Transporteur) vollständig, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises auf KÖEPFER über.

8. Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vertragsprodukte durch KÖEPFER gilt KÖEPFER als Hersteller und erwirbt spätestens mit einer solchen Weiterverarbeitung Eigentum am Endprodukt.

IX. LIEFERZEIT, VERZUG, VERTRAGSSTRAFE

Etweige in der Rectellites bezeichsets Lieferzeit(es) eine für Lieferzeit unter

1.Etwaige in der Bestellung bezeichnete Lieferzeit(en) sind für Lieferant unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Lead Times bindend. Soweit in der Bestellung keine Lieferzeit(en) angegeben sind, haben Lieferung unter Berücksichtigung ggf. vereinbarter Lead Times unverzüglich zu erfolgen. Lieferant informiert KOEPFER unverzüglich, wenn Lieferzeit(en) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Lieferant informiert KOEPFER über den Grund und die voraussichtliche Dauer der

Verzögerung.

2.lm Falle von Zweifeln an der Lieferfähigkeit, der Lieferbereitschaft oder der Termintreue von Lieferant kann KOEPFER eine Frist zur Erklärung und zur Vorlage eines Nachweises der Lieferfähigkeit, der Lieferbereitschaft oder der Termintreue setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist von der jeweiligen Bestellung zurücktreten.

3.Gerät Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, ist KOEPFER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettowertes der verzögerten Lieferung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche von KOEPFER, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens. bleibt KOEPFER, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht,

angerechnet. X. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise der Vertragsprodukte werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise in EUR und zzgl.

etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. 2.Soweit nicht anders vereinbart, schließen die vereinbarten Preise alle Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung, Erstellung von etwaigen Nachtragsangeboten) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein. Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen werden nicht gesondert vergütet.

3. Soweit nicht anders vereinbart, ist das Zahlungsziel 14 Tage 3 %, 90 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrags von KOEPFER bei seiner Bank.
4.Eine vorbehaltlose Zahlung durch KOEPFER beinhaltet keine Anerkennung der

Lieferung von Lieferant als vertragsgemäß.

S.KOEPFER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Soweit gesetzlich kein niedrigerer Verzugszinssatz vorgesehen ist, beträgt der Verzugszins jährlich fünf (5) Prozent. Für den Eintritt eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon

ggf. abweichend in jedem Fall eine Mahnung durch Lieferant erforderlich ist. 6.Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart stellen die vereinbarten Preise Festpreise dar und gelten für die Laufzeit dieses Vertrags.

7. Im Laufe der Dauer der Geschäftsbeziehung ergeben sich erfahrungsgemäß Rationalisierungsmöglichkeiten, unter anderem in Bezug auf Fertigungsprozess, Material und Materialfluss, Qualität und Organisation. Die Parteien werden daher in der Regel einmal im Kalenderjahr Gespräche über mögliche Kostensenkungspotentiale führen. Der Lieferant verpflichtet sich, Kostensenkungspotenziale für die Vertragsprodukte aufzuzeigen sowie von KOEPFER aufgezeigte Potenziale aufzugreifen und solche in Abstimmung mit KOEPFER aktiv umzusetzen. Der Lieferant erklärt sich auch bereit, an Wertanalyseverfahren mitzuwirken. Auf Wunsch von KOEPFER wird der Lieferant, eine offene Kalkulation mit KOEPFER durchführen, mit dem Ziel, gemeinsam Kosteneinsparungspotentiale zu identifizieren. Maßnahmen aufgrund von Rationalisierungs- bzw. Wertanalyseverfahren dürfen die Funktion und/oder Qualität

der Vertragsprodukte nicht beeinträchtigen. 8.Lieferant ist ferner verpflichtet, mit KOEPFER partnerschaftlich und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben über Preissenkungen zu verhandeln, wenn KOEPFER ein vergleichbares Konkurrenzangebot zu mindestens 5% niedrigeren Preisen vorliegt. Soweit es KOEPFER erlaubt ist, wird Lieferant Einblick in das Konkurrenzangebot erhalten. Lieferant legt KOEPFER innerhalb von längstens acht (8) Wochen einen Maßnahmenplan zur Wiederherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit vor, der u.a. die Kostenwirksamkeit jeder Einzelmaßnahme gesondert ausweist. Wenn KOEPFER den Maßnahmenplan akzeptiert, werden die Maßnahmen des Maßnahmenplans von Lieferant innerhalb des vereinbarten Zeitplans umgesetzt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von sechs (6) Monaten ab Aufforderung durch KOEPFER auf einen Maßnahmenplan verständigen, ist KOEPFER berechtigt, den Vertrag und/oder die jeweils betroffene Bestellung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen.

9.Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen von Lieferant erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

10.Rechnungen müssen 1-fach per Email (PDF) eingesandt werden.

11.Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie ordnungs-

gernäßer Lieferung.

12.Bei Vorauszahlung ist KOEPFER berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.

Diese wird KOEPFER unentgeltlich nach Aufforderung zur Verfügung gestellt.

13.KOEPFER behält sich vor, Eigenakzepte oder Kundenwechsel mit Diskontvergütung in Zahlung zu geben. Beanstandungen der Lieferung berechtigen KOEPFER, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

14. Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Lieferung.

XI. ÄNDERUNGEN UND ZUSATZLEISTUNGEN

Soweit Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat Lieferant KOEPFER unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und die vorherige schriftliche Freigabe von KOEPFER einzuholen.

 KOEPFER ist jederzeit berechtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand mitzuteilen. Lieferant wird KOEPFER innerhalb von fünf (5) Werktagen ein schriftliches Angebot unterbreiten ("Nachtragsangebot"). Das Nachtragsangebot hat eine nachvollziehbare Kalkulation auf Basis der vereinbarten Sätze und Preise und unter Aufschlüsselung von Mehr- und Minderaufwand zu enthalten und auf die Auswirkungen auf vereinbarte Funktionalitäten, Termin- bzw. entnarien und auf die Auswirkungen auf vereinbarte Funktionalitäten, Termin- bzw. Zeitpläne hinzuweisen. Soweit keine auf die jeweilige Änderungs- oder Zusatzleistung anwendbaren Sätze oder Preise vereinbart sind, ist die Kalkulation auf Basis der Urkalkulation unter Aufschlüsselung von Mehr- und Minderaufwand zu erstellen. Die Zusatzleistungen bzw. Änderungen und die Einzelvergütungen sind detailliert aufzustellen und nachzuweisen. Von Lieferant bereits gewährte Rabatte oder sonstige Nachlässe sind auch im Rahmen des Nachtragsangebots entsprechend inzwiärungen Auch Sprenzien die Lieferant detweh erziehe konn des er die solisige Nachlasse sind auch im Kallinen des Nachtragsangebots entsprechende einzuräumen. Auch Synergien, die Lieferant dadurch erzielen kann, dass er die entsprechende Ergänzung des Vertragsgegenstands auch für andere Kunden implementieren müsste oder nutzbar machen kann, werden zugunsten von KOEPFER bei der Vereinbarung einer etwaigen Nachtragsvergütung angemessen berücksichtigt.

3. Unterbleibt eine fristgerechte schriftliche Mitteilung über die Auswirkungen auf die Leistungserbringung und/oder die Vergütung von Lieferant, so gelten die Änderungen als angenommen und Lieferant hat später keinen Anspruch auf eine Anpassung der Leistungserbringung und/oder eine Erhöhung der Vergütung.

4. Wenn KOEPFER das Nachtragsangebot von Lieferant akzeptiert, werden die Parteien eine schriftliche Vereinbarung darüber und die gegebenenfalls damit zusammenhängenden Mehrkosten abschließen. Diese Vereinbarung wird Bestandteil dieses Vertrags.

XII.VERTRAGSPRODUKTE ALS ERSATZTEILE

1. KOEPFER verpflichtet sich gegenüber seinen Kunden, Ersatzteile für die von KOEPFER gelieferten Endprodukte für eine Dauer von bis zu fünfzehn (15) Jahren zur Verfügung zu stellen.

Lieferant sichert KOEPFER deshalb zu, dass die Vertragsprodukte als Ersatzprodukte/Ersatzteile noch mindestens für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Auslauf der serienmäßigen Produktion der mit den Vertragsprodukten hergestellten Endprodukte von KOEPFER ("end of production", "EOP") von Lieferant produziert werden und von Lieferant an KOEPFER geliefert werden können.
3. Der für die Vertragsprodukte zuletzt zwischen KOEPFER und Lieferant vereinbarte

Preis gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach EOP weiter. Für den Zeitraum danach ist der Preis für die Vertragsprodukte als Ersatzprodukte/Ersatzteile zwischen KOEPFER und Lieferant gesondert zu vereinbaren. Kommt eine Einigung der Parteien nicht zustande, so ist KOEPFER berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

4. Die Vertragsprodukte müssen während des gesamten Versorgungszeitraums von konstanter Beschaffenheit nach der ursprünglich qualifizierten Spezifikation gefertigt

XIII. FERTIGUNGSMITTEL, BEISTELLUNGEN VON KOEPFER

XIII. FERTIGUNGSMITTEL, BEISTELLUNGEN VON KOEPFER

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist ausschließlich Lieferant rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Formen, Anlagen, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel, Software und alle sonst erforderlichen Gegenstände und Unterlagen ("Fertigungsmittel") zu beschaffen und vorzuhalten.

2.Bei Bedarf können Lieferant einzelne Fertigungsmittel von KOEPFER leihweise zur Verfügung gestellt werden, ggf. nachdem sie von Lieferant (oder in seinem Auftrag) für KOEPFER hergestellt und an KOEPFER übereignet worden sind.

XIV. NOTFERTIGUNGSRECHTE

1.Der Lieferant erklärt sich bereit, im Falle von Fertigungsunterbrechungen aufgrund von Feuer, Wasser, Naturgewalten oder vergleichbaren Ereignissen, die vom Lieferant nicht vorhersehbar waren und bei KOEPFER zu Lieferproblemen führen, KOEPFER oder einen gemeinsamen zu bestimmenden Dritten den unmittelbaren Besitz an den Werkzeugen zum Zweck der Notfertigung zu überlassen. Das Entleihen der Werkzeuge führt nicht zu einer Eigentumsübertragung.

Sobald der Lieferant wieder in der Lage ist selbst zu produzieren, wird KOEPFER die ausgeliehenen Werkzeuge wieder an den Lieferanten zurückliefern.

XV. NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE AN SOFTWARE

Soweit ein Vertragsprodukt Software enthält, räumt der Lieferant KOEPFER unwiderruflich das übertragbare Recht ein, diese Software zeitlich, räumlich und unwiderfullich undeschränkt zu nutzen und im Rahmen des Weiterverkaufs der Vertragsprodukte zu verwerten, insbesondere die Software oder deren Vervielfältigungsstücke körperlich weiterzugeben.

VXI. QUALITÄT, ANNAHME, PSCR

1. Qualität

1. Qualität 1. Qualität 1. 1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung/Leistung bestimmt sich nach dem letzten Revisionsstand der von KOEPFER an den Lieferanten übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen ("Spezifikationen"). Der Lieferant sichert die Einhaltung der Spezifikationen und der ggf. in den Spezifikationen weiter genannten Vorgaben und Richtlinien zu.

1.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts- und Qualitäts-Umweltmanagementsystem, welches mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 bzw., wenn von KOEPFER gefordert, der IATF 16949 sowie der DIN EN ISO 14001 entspricht, einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Soweit die Lieferung/Leistung für automotive Anwendungen bestimmt ist, gelten zusätzlich die VDA – Schriftenreihe "Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie" sowie

die VDA Normenempfehlung - Schadteilanalyse Feld.



- 1.3 Soweit der Lieferant für die Herstellung des Vertragsgegenstands Beistellungen von KOEPFER oder von Dritten erhält, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktionsmittel einbezogen werden.
- 1.4 Sofern von KOEPFER gefordert, ist der Vertragsgegenstand sowie ggf. dessen 1.4 Sofern von KOEPFER gefordert, ist der Vertragsgegenstand sowie ggr. dessen Komponenten vor Beginn der (Serien-) Lieferung einem Freigabeverfahren (z.B. PPAP, PPF) zu unterziehen. Hierfür hat der Lieferant die erforderlichen Freigabe-Dokumente entsprechend der angeforderten Vorlagestufe einschließlich der zeichnungs-/ spezifikationskonformen Erstmuster rechtzeitig vor dem vereinbarten Terminplan zur Freigabe vorzulegen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Anzahl der Erstmuster fünf Stück (bei Mehrfachwerkzeugen pro Kavität bzw. Reihe). Erstmuster sind einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. Sind aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5 Jegliche Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an seinen Spezifikationen oder Veränderungen an dessen Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch KOEPFER und sind vom Lieferanten unverzüglich, mindestens zwölf (12) Monate im Voraus anzuzeigen. Nimmt der Lieferant Änderungen am Vertragsgegenstand ohne KOEPFER Freigabe vor, sind wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller betroffenen Bestellungen berechtigt.

 1.6 KOEPFER Freigaben, gleich welcher Art, entbinden den Lieferanten nicht von der
- Verpflichtung, die Qualität des Vertragsgegenstands in eigener Verantwortung
- sicherzustellen.

 1.7 Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit des Vertragsgegenstands sicher, um im Schadensfall eine Chargenverfolgung durchführen zu können. Hierzu muss der Vertragsgegenstand mindestens mit einer fortlaufenden Seriennummer und dem Herstellungsdatum gekennzeichnet sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Vertragsgegenstände auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.
- 1.8 Wir sind gdr. zusammen mit Kunden von KOEPFER– jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser Ziffer, insbesondere das Einhaltung der Grundsatze und Anforderungen dieser Ziffer, insbesondere das Qualitäts- und Umweltmanagementsystems des Lieferanten, vor Ort zu überprücht 1.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen dieser Ziffer an seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen. Der Lieferant haftet für die Nichteinhaltung dieser Ziffer durch seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verriektungsgehilfen Verrichtungsgehilfen.
- verrichtungsgenilren.

 1.10 Der Lieferant ist verpflichtet, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Lieferantenerklärungen richtig und vollständig abzugeben.

 1.11 Sollte KOEPFER oder Kunden von KOEPFER wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleidet KOEPFER oder Kunden von KOEPFER hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so haftet hierfür der Lieferant.

 1.12 Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG)
 Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, steht er dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung
- 1.13 Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und -Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (nachfolgend "REACh-VO") und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend "RoHS-RL") in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACh-VO und der RoHS-RL treffen. Der Lieferant wird KOEPFER gemäß Artikel 31 REACh-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seiner Informationsplicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACh-VO nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel in einer Korriponente oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACh-VO ("substance of very high concern") in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind an KOEPFER zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird KOEPFER die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
- 2. Product Safety & Conformity Representative (PSCR).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheit und Konformität seiner Produkte zu gewährleisten. Dazu zählen die Einhaltung gesetzlicher Regelungen der jeweiligen Länder sowie die Erfüllung der Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden setzt ernennt die Geschäftsführung einen Product Safety & Conformity Representative. Bei Auffeilung der Aufgabengebietet erwartet KOEPFER eine entsprechende Aufgabenaufteilung. Erfolgt keine Spezifische Ernennung, geht der Kunde davon aus, dass der Qualitätsleiter/QM-Beauftragte des Lieferanten diese Aufgabe wahrnimmt.

XVII. INVESTITIONSĞÜTER, DIENSTLEISTUNGEN

- Umfang der Lieferung
 The state of t Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, liefert der Lieferant den Kompletten Vertragsgegenstand, der alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vereinbarten, der stillschweigend vorausgesetzten bzw. der üblichen Beschaffenheit notwendig sind. Elemente und Teile des Vertragsgegenstands sind stets nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst
- hohe Standzeit haben. 1.2 Zum Lieferumfang gehört zusätzlich die Bereitstellung von Montage- und Betriebsanleitungen, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen sowie alle diejenigen Unterlagen, die KOEPFER für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt.
- 1.3 Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z.B. Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Gerüste etc. Soweit hierbei eine Unterstützung von KOEPFER vereinbart ist, erfolgt diese grundsätzlich nicht unentgeltlich, sondern auf Kosten des Auftragnehmers. 4.4 KOEPFER wird dem Auftragnehmer Wasser, Pressluft und Strom am

Aufstellungsort beistellen. Bei Erfordernis zusätzlicher Anschlüsse und Leitungen hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten und Gefahr zu unterhalten und wieder zu

- 2.1 Soweit die Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Der Wareneingang bei uns oder dessen etwaige rormiiche Abnahme erforderlich. Der Wareneingang bei uns oder dessen etwäge Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Zeitpunkt des Wareneingangs an geht lediglich die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf uns über. Die Wareneingangskontrolle beschränkt sich darauf, ob die gelieferte Ware ihrer Art nach als vertragsgemäße Leistung anzusehen ist und ob die angegebenen Mengen stimmen. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Lieferanten und Übergabe aller zur Leistung gehörenden Unterlagen führt KOEPFER die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss
- 2.2 Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

 2.3 Vor der Lieferung des Liefergegenstandes hat KOEPFER das Recht beim Auftragnehmer eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung sowie Prüfungen nach DIN ISO 230-1 und DIN 45635 durchzuführen. Der Termin für die Vorabnahme ist von den Vertragspartnern rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, zu vereinbaren. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Werkzeuge, Materialien und Personal für die Durchführung der Vorabnahme beizustellen. Ein Termin für die
- Endabnahme ist gesondert zu vereinbaren.

 2.4 Der Lieferant hat dafür sorge zu tragen, dass die vorgaben sicherheitstechnischer Prüfungen eingehalten werden. Diese beinhalten A) die elektrische Erstprüfung nach VDE 0113-1 (DIN EN ISO 60204) sowie VDE 0100-600 (1. Messung Niederohmigkeit (Schutzleiterwiderstand, Potentialausgleich) nach VDE 0113-1/18.2.2:Prüfstrom: min.10A 2. Messung Isolationswiderstand nach VDE 0113-1/18.3:Es sind alle Leiter des Hauptstromkreises zu messen. 3. Spannungsmessung (HV) nach VDE 0113-1/18.4: Es sind alle Leiter des Hauptstromkreises zu messen. Baugruppen und Gerate, die nicht dafür bemessen sind dieser Prüfung standzuhalten sowie Überspannungsschutzgerate, die wahrscheinlich während der Messung auslösen, wurden vor der Prüfung abgetrennt. Baugruppen und Geräte, die nach ihren Produktnormen spannungsgeprüft wurden, dürfen während der Prüfung abgetrennt Produktnormen spannungsgeprüft wurden, dürfen während der Prüfung abgetrennt werden. 4. Messung des Ableitstromes: Messverfahren: Differenzstrommessung ter Außenleiter und Neutralleiter. True-RMS-Messung. Bei Messwerten ≥10mA TRMS ist eine Anschlussmöglichkeit für einen zusätzlichen Potentialausgleich am bzw. im Schaltschrank vorzusehen. 5. Messung Fehlerschleifenimpedanz und Netzimpedanz nach VDE0100-600: Es sind alle abgesicherten Strompfade des Hauptstromkreiber zu messen. Jeweils an der am weitest entfernten Anschlussmöglichkeit. Der Referenzwert des Anschlusspunkt während der Messung ist ebenso zu dokumentieren. 6. Restspannungsmessung nach VDE 0113-1/6.2.4 Sollte eine gefährliche Restspannung nach der entsprechenden Abklingzeit vorhanden sein, ist dem Schaltschrank zu kennzeichen. 7. Messung dies deutlich auf dem Schaltschrank zu kennzeichnen. 7. Messung Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCD) nach VDE0100-600. B) B.) Erstinspektion und Erstprüfung vorhandener BWS-Systeme nach DIN EN 62046 / VDE 0113-211 / BetrSichV: Es ist eine Nachlaufwegmessung nach DIN EN ISO 13855 durchzuführen. C.) Überprüfung ESD-Fähigkeit nach DIN EN ISO 61340-5-1 Es sind Messungen zu C.) Überprüfung ESD-Fanigkeit nach DIN EN ISO 61340-5-1 ES sind Messungen zu den Ableitwiderstanden vorhandener Ablagestellen sowie Feldstärkemessungen einzelner Isolatoren durchzuführen. D.) Prüfung der Schließkraft von kraftbetriebenen trennenden Schutzvorrichtungen nach DIN EN ISO 14120 Es ist eine Messung der tatsachlichen Schließkraft durchzuführen. Alle Messungen sind von einer für die jeweilige Prüfung befähigten Person durchzuführen. Es sind Messgeräte zu verwenden die den jeweiligen Normen entsprechen. Alle Prüfungen sind mit den jeweiligen Messwerten zu dokumentieren und KOEPFER bei Abnahme der Anlage / Maschine vorzulegen. Wird die Anlage / Maschine für den Transport zerlegt bzw. teilzerlegt, ist eine erneute Prüfung (Punkt A) am Ort der Montage durchzuführen. 2.5 Soweit eine gemeinsame Endabnahme vereinbart ist, findet sie an der von
- KOEPFER angegebenen Stelle statt. 2.6 Über die Kosten für die Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probebetrieb und
- Endabnahme werden die Vertragspartner eine angemessene und individuelle Regelung treffen.

 2.7 Wird die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probebetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder
- wiederholt, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten und Nachteile. 2.8 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt so lange, bis der Lieferant festgestellte Mängel beseitigt hat. Die
- Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von KOEPFER gesetzten Frist zu erfolgen.

 2.9 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird insbesondere nicht dadurch ersetzt, dass KOEPFER die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzen oder die Vergütung hierfür leisten.
- 2.10 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.Dienstleistungen vor Ort
- 2.1Personen, die in Erfüllung eines Vertrages, Arbeiten auf einem KOEPFER Werksgelände durchführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von KOEPFER gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 2.2 Der Lieferant führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb von KOEPFER erfolgt.
- 2.3 Sofern die Leistungen auf KOEPFER Betriebsstätten erbracht werden, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften
- und Informationsrichtlinien, die KOEPFER dem Lieferanten auf Anfrage zu Verfügung stellen, einzuhalten. Bei Zugriff auf KOEPFER Informations- und Telekommunikationstechnologie hat der Lieferant die dafür geltenden Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.
- 2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes
- sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der



Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Scherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Der Lieferant stellt KOEPFER bei etwaigen Verstößen gegen diese Verpflichtungen unverzüglich auf erstes Anfordern frei.

XVIII. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

 Gewährleistung
 Teir die Rechte von KOEPFER bei Sach- und Rechtsmängeln und sonstigen Leistungsstörungen gelten die nachfolgenden Regelungen und ergänzend die

gesetzlichen Bestimmungen:
1.2 Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte die vereinbarte Beschaffenheit haben, sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, keine Abweichungen von den von KOEPFER freigegebenen Erstmustern aufweisen und sich für den von KOEPFER vorgesehenen oder üblichen Vertragszweck eignen. Lieferant gewährleistet ferner, dass die Vertragsprodukte neu sind und insbesondere neues Produktionsmaterial verwendet worden ist.

1.3 Soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln fünf Jahre ab Ablieferung an KOEPFER am Erfüllungsort. Sofern gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung erst mit der erfolgreichen Abnahme durch KOEPFER. Sieht das Gesetz im Falle der Weiterveräußerung von verarbeiteten oder unverarbeiteten Vertragsprodukten von KOEPFER an Dritte eine längere Verjährungsfrist vor, so gilt diese verlängerte Verjährungsfrist auch im Verhältnis zwischen KOEPFER und Lieferant.

1.4 Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben von KOEPFER-

1.4 Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwage Freigaben von KOEPFERund/oder der Kunden von KOEPFER entbinden Lieferant nicht von seiner
Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Vertragsprodukte.

1.5 Stellt KOEPFER Mängel an einem Vertragsprodukt fest und ist das
Vertragsprodukt Teil einer Gesamtheit gelieferter Vertragsprodukte (nachfolgend
"Los"), und ist eine Überprüfung jedes Vertragsprodukts dieses Loses mit nicht nur
unerheblichem Aufwand verbunden, ist KOEPFER berechtigt, das Los insgesamt zurückzugeben oder eine Prüfung des gesamten Loses durch Lieferant vor Ort bei KOEPFER zu verlangen. Lieferant kann mangelfreie Vertragsprodukte dieses Loses nach erfolgter positiver Prüfung und Kennzeichnung der Vertragsprodukte erneut an

KOEPFER liefern.

1.6 Lieferant hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, auch soweit diese bei KOEPFER angefallen sind, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels, für Ein- und Ausbau, für den Einsatz eigenen oder fremden Personals. Kosten für Teile. Sortieraktionen. Anwaltskosten. Übernachtungskosten. Personals, Nosten für Teile, Softeraktionen, Anwaltskosten, Übernachtungskosten Reisekosten oder Transportkosten. KOEPFER kann von Lieferant auch Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, die KOEPFER gegenüber seinen eigenen Kunden zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hat (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten).

Wege', Albeits und Materialistister sowie Aus und Einstandstern.

1.7 Im Fall der Mangelhaftigkeit der Vertragsprodukte kann KOEPFER nach seiner Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von KOEPFER gesetzten angemessenen Frist nach, kann KOEPFER den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und von Lieferant Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch Lieferant fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für KOEPFER unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung.

1.8 Jedenfalls mit Zugang der Mängelanzeige von KOEPFER bei Lieferant ist der Lauf

der Verjährung gehemmt. Kraft Gesetzes eintretende Verjährungshemmungen bleiben unberührt. Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes beginnt die Verjährungsfrist hinsichtlich des nachgebesserten bzw. ersetzten Vertragsprodukts erneut.

1.9 Lieferant wird KOEPFER von Ansprüchen Dritter freistellen, die diese im

Zusammenhang mit der Lieferung eines mangelhaften Vertragsprodukts durch Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen gegen KOEPFER erheben.

1.10 Sofern der Sach- oder Rechtsmangel auf ein von Lieferant geliefertes oder

verwendetes Produkt (insbesondere Bauteil) eines Dritten zurückzuführen ist, kann KOEPFER nach freiem Ermessen verlangen, dass Lieferant seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten für Rechnung von KOEPFER geltend macht oder an KOEPFER abtritt. Die KOEPFER gegenüber Lieferant zustehenden (Gewährleistungs-) Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Während der Dauer der – auch bloß außergerichtlichen – Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von KOEPFER gegenüber Lieferant gehemmt. Lieferant wird KOEPFER im Falle einer Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten im jeweils erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten unterstützen.

1.11 Der Lieferant sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für KOEPFER produziert, gelagert, befördert, an KOEPFER geliefert oder von diesem übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, weideri, an sicheren betriebsstatten und an sicheren Omschlagsorten produzien, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Der Lieferant sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Lieferant sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden. 2. Haftung

2.1 Soweit Lieferant seine vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten verletzt, ist Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die KOEPFER, den mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden wegen der Vertragspflichtverletzung entstehen, zu ersetzen und KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.2 Soweit eine Haftung von Lieferant nach dem anwendbaren Recht ein Verschulden von Lieferant erfordert, hat Lieferant für ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Hersteller und der Vorlieferanten der von Lieferant verwendeten Produktionsmaterialien, Fertigungsmittel und sonstigen Vorleistungen Dritter wie für eigenes Verschulden

XIX. PRODUKT-/PRODUZENTENHAFTUNG

1.Sofern die Lieferungen von Lieferant zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen können, ist KOEPFER berechtigt, auf Kosten von Lieferant alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen KOEPFER verpflichtet ist oder die aus und Ruckrufaktionen, zu ergreiten, zu denen KOEPFER verpflichtet ist oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um solche Gefahren abzuwenden. KOEPFER wird Lieferant – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Lieferant wird mit KOEPFER vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seinen Lieferungen ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen. Insbesondere wird Lieferant KOEPFER auf Anforderung unverzüglich die notwendige Dokumentation übergeben, die die Übereinstimmung der Lieferungen und Leistungen von Lieferant mit allen anwendbaren Richtlinien, Regularien und Standards belegt.

2.Hat Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Lieferungen zu Gefahren für Leib

oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen können, hat Lieferant KOEPFER hierüber unverzüglich unter Darlegung der Sachlage zu informieren.

3.Werden KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung oder Leistung von Lieferant zurückzuführen, ist Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die KOEPFER, den mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden hieraus entstehen, zu ersetzen und KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Lieferant darf dem Dritten ohne vorherige Zustimmung von KOEPFER keinen Vergleich anbieten und keinen Vergleich mit ihm abschließen.

XX. SCHUTZRECHTE DRITTER

Lieferant gewährleistet, dass die Nutzung der Vertragsprodukte durch KOEPFER oder dessen Kunden keine Rechte Dritter verletzt.

2. Werden gegen eine Partei im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren.

3. Werden KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung oder Leistung von Lieferant zurückzuführen, ist Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die KOEPFER, den mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden hieraus entstehen, zu ersetzen und KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften sowie deren Kunden von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Lieferant darf dem Dritten ohne vorherige Zustimmung von KOEPFER keinen Vergleich anbieten und

keinen Vergleich mit ihm abschließen.
4. Lieferant wird auf eigene Kosten und nach Wahl von KOEPFER:
4.1 für KOEPFER, die mit KOEPFER verbundenen Gesellschaften und deren Kunden

das Recht erwerben, die Vertragsprodukte uneingeschränkt zu nutzen; 4.2 die Vertragsprodukte ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Beschaffenheit so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;

4.3 die Vertragsprodukte durch andere Produkte ersetzen, die im Wesentlichen dieselbe Beschaffenheit haben, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder

4.4 die Vertragsprodukte gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen

5. Ungeachtet Ziff. XIX 1.3 verjähren Ansprüche wegen einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der Vertragsprodukte nicht, solange der Dritte diesen Anspruch - insbesondere mangels Verjährung - gegen KOEPFER geltend machen kann.

COMPLIANCE / MENSCHENRECHTS- UND UMWELTBEZOGENE XXI. SORGFALTSFPFLICHTEN

1.Lieferant versichert, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit KOEPFER betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von bei KOEPFER beschäftigten Personen oder sonstigen

Z.Lieferant bestätigt nach dieser Vereinbarung die Verpflichtungserklärung zu den Grundsätzen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten der KOEPFER Unternehmensgruppe zur Kenntnis genommen zu haben und versichert die Einhaltung des KOEPFER Verhaltenscodex für Lieferanten und der sich aus der Verpflichtungserklärung zu den Grundsätzen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ergebenden Pflichten. Auf Aufforderung wird Lieferant unverzüglich schriftlich Auskunft zur Einhaltung des KOEPFER Verhaltenscodex für Lieferanten und der Grundsätze, die in der Verpflichtungserklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der KOEPFER Unternehmensgruppe niedergelegt sind, erteilen. 3.Lieferant ist verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen nach vorstehender Ziffer XXII 2. auch an seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vertraglich weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen und zu kontrollieren. Lieferant haftet für die Nichteinhaltung der in vorstehendem Satz 1 genannten Grundsätze und Anforderungen durch Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. KOEPFER ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze und Anforderungen jeweils durch den Lieferanten und seine

Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Er Verrichtungsgehilfen in deren Geschäftsräumen innerhalb Erfüllungs-alb der Geschäftszeiten zu überprüfen. describitszeiner zu deerprüfen.
4. Im Falle von Bedenken wegen rechtswidrigen Verhaltens oder Fehlverhaltens, ist der Lieferant dazu aufgefordert sich an das anonyme Hinweisgeber-System von

KOEPFER zu wenden: https://koepfer.hinweis.digital/XXII. VERSICHERUNG

1.Der Lieferant wird sich ausreichend und auf eigene Kosten gegen alle Risiken aus dem jeweiligen Vertrag mit KOEPFER durch Abschluss einer mindestens marktüblichen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung versichern und wird



KOEPFER diese Versicherung unaufgefordert jährlich nachweisen. Die Versicherung muss mindestens die nachfolgend genannten Deckungssummen aufweisen: 5 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden, 1 Mio. EUR für Vermögensschäden und 3 Mio. EUR für Rückrufkosten.

2.Die Vorhaltung des Versicherungsschutzes lässt die Verantwortung und Haftung des Lieferanten KOEPFER gegenüber unberührt.

XXIII. AUSFUHRBESTIMMUNGEN UND LIEFERANTENANGABEN

- Lieferant hat darauf hinzuweisen, wenn die Ausfuhr der Vertragsprodukte nach den jeweils einschlägigen Export- und Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der USA ausgeschlossen oder genehmigungspflichtig ist.

 2.Lieferant hat KOEPFER darüber hinaus folgende Angaben zu machen:
- 2.1 Angabe aller einschlägigen Ausfuhrlistennummern
- 2.2 Angabe einer möglichen Erfassung in der US-amerikanischen Commerce Control
- List (CCL) und die einschlägige Listennummer;

 2.3 Angabe, ob die Vertragsprodukte gemäß EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind und die einschlägige Listenpositionsnummer;

 2.4 Statistische Warennummer im Sinne des Warenverzeichnisses für die
- Außenhandelsstatistik (WA) und des HS Code (Harmonized System);
- 2.5 Ursprungsangabe (nicht präferenzieller Ursprung) der Vertragsprodukte
- 2.6 Lieferantenangabe über den präferenziellen Ursprung (sofern von KOEPFER
- 2.7 Zertifikate zur Präferenz (sofern von KOEPFER gefordert).

 3. Obliegt KOEPFER die Einholung einer Ausfuhr- und/oder Einfuhrgenehmigung, so ist die Wirksamkeit einer Bestellung aufschiebend bedingt durch die Erteilung der Genehmigung. Lieferant ist verpflichtet, KOEPFER alle für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zukommen

XXIV. LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DURCH DRITTE

- Lieferant ist ohne die vorherige Zustimmung von KOEPFER nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte (z.B. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten) erbringen zu lassen.

 2. Die Einschaltung Dritter entlastet Lieferant nicht von seiner Verantwortlichkeit
- gegenüber KOEPFER. Das Verhalten Dritter, die er zur Erbringung seiner Lieferungen einschaltet, wird Lieferant vollumfänglich zugerechnet. Dies umfasst ausdrücklich auch etwaige Hersteller und Vorlieferanten der von Lieferant verwendeten Produktionsmaterialien und Fertigungsmittel.

XXIII. ABTRETUNGSVERBOT

- 1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOEPFER Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 2. KOEPFER ist berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an mit KOEPFER verbundene Konzernunternehmen abzutreten.

AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, RÜCKTRITTSRECHT

- 1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltung
- 1.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen KOEPFER im gesetzlichen Umfang zu. KOEPFER ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange KOEPFER aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies
- gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- Versüber wurde.

 1.2 Darüber hinaus ist KOEPFER berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit KOEPFER verbundenen Unternehmen zu verrechnen.
- Die Verrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderung oder Gegenforderung noch nicht fällig sind. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.

 1.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Besonderes Rücktrittsrecht bei Zahlungseinstellung etc.
- KOEPFER ist insbesondere in den folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; (c) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen wird zulässigerweise von KOEPFER oder einem anderen Gläubiger beantragt; (d) es wird – auch bloß als vorläufiges – eröffnet; oder (e) der Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

XXVII. RECHTSWÄHL UND GERICHTSSTAND

- 1. Diese Einkaufsbedingungen und die Geschäftsbeziehungen zwischen KOEPFER und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder der
- Vertragsbeziehung zwischen KOEPFER und dem Lieferanten ergeben,
- vertragsbeziering zwischen NOEPFER und dem Lierarinen ergeben, ist das für KOEPFER Sitz zuständige Gericht. KOEPFER ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt. XXIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant
 Friedertungen
- nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

 2. Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von KOEPFER gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.

 3. Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen
- Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, KOEPFER schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 4. Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.